

Solothurn, 19. Oktober 2015

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung zur Totalrevision des Jagdgesetzes sowie zu den Änderungen des Fischereigesetzes und des Gebührentarifs

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf in der rubrizierten Angelegenheit unsere Meinung äussern zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Ein Jagdgesetz ist eine notwendige Grundlage für eine sinnvolle Regelung der Jagd. Der Bedarf nach einem solchen Gesetz und auch der Bedarf, es jetzt aufgrund verschiedener im Vernehmlassungsentwurf erwähnter Änderungen der Rahmenbedingungen zu revidieren, werden von der FDP anerkannt.

Das Jagdgesetz ist indessen eine sehr fachtechnische Materie. Zudem steht es stark im Spannungsfeld gewisser natürlicher Interessengegensätze, für welche es einen Ausgleich finden muss. Gemeint sind hier beispielsweise die Interessen der Jagdvereine gegenüber jenen der Landwirtschaft bei der Abgeltung von Wildschäden, oder die Interessen des Naturschutzes bezüglich Grossraubtieren gegenüber den Interessen am Ertrag der Pachtgebiete, etc. Wir halten es nicht für die Aufgabe der FDP, in solchen technischen Interessengegensätzen Schiedsrichter zu spielen. Der politische Gehalt des revidierten Jagdgesetzes liegt hauptsächlich darin, die Subsidiarität und Selbstorganisation, die das Solothurner Jagdwesen bisher ausgezeichnet hat, zu erhalten und nicht neue Staatsaufgaben und Verbotstatbestände zu schaffen, wo es nicht nötig ist. Diesbezüglich weist das Gesetz ein paar heikle Punkte auf, auf die wir in den nachfolgenden Bemerkungen und Anträgen im Einzelnen eingehen. Etwas unbefriedigend ist dabei, dass von wichtigen Regelungen nicht genügend klar ist, wie sie konkret umgesetzt werden sollen, da an eine Verordnung delegiert wird, die zur Zeit noch nicht bekannt ist.

Vorbehältlich einer befriedigenden Beantwortung der gestellten Fragen und einer Zustimmung zu den gemachten Anträgen kann die FDP dieser Gesetzesrevision zustimmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§§	Antrag	Begründung / Bemerkungen / Fragen
§5		Es ist nicht klar, was die Aufgaben eines Hegerings sind und weshalb die Festschreibung von Hegeringen im Gesetz nötig ist.
§ 8, Abs. 4, 5	Bemessungsgrundlage einer Ermässigung soll die Ertrags-einbusse sein, nicht die Fläche	Das Prinzip, dass Einschränkungen der Jagd aufgrund von gegenläufigen Interessen (zB. Naturschutz etc.) verfügt werden können und dafür Ermässigungen der Pachtzinse zu gewähren sind, ist korrekt. Die Bemessung einer Ermässigung sollte sich aber an den absehbaren Ertragsausfällen des Pachtgebietes orientieren und nicht an abstrakten Kriterien wie zB. der beeinträchtigten Fläche.
§ 14		Die Verlagerung der eigentlichen Regelungen (insbesondere revierübergreifende Massnahmen) in eine Verordnung ermöglicht es, dass die Regierung hier Aufgaben an sich zieht und Aufwände generiert, welche aus dem Gesetzestext nicht einsehbar sind. Stichwort „Staatliche Wildhüter und ihre Aufgaben“. Die FDP sieht dies mit einem gewissen Misstrauen und setzt sich dafür ein, dass die revierübergreifenden und damit kantonalen Aktivitäten auf das notwendige Minimum begrenzt bleiben.
§17, Abs. 1		Der Sinn gewisser Fütterungsverbote für Wildtiere wird nicht bestritten. Angesichts der Erläuterungen im Vernehmlassungsentwurf befürchten wir aber ein „Verbotsmonster“ in der Verordnung, das weit über den Jagd-Bereich hinaus reicht (zB. Fütterungsverbote für Tauben oder Singvögel). So etwas würde die FDP entschieden ablehnen. Es wäre hilfreich, mehr über den vorgesehenen Verordnungstext zu wissen.
§22		Der Grundsatz, dass Interventionen des Kantons subsidiär und in Abhängigkeit von den Schäden erfolgen können, ist richtig. Solche Eingriffe sollen sparsam und im Sinne einer mehrstufigen Kaskade erfolgen. Es muss klargestellt werden, wer für den Einsatz jagdberechtigter Dritter gegebenenfalls haftet und wer diesen Personen gegenüber weisungsberechtigt ist.
§26		Da diese Bestimmung andernorts als bundesrechtswidrig angefochten worden ist und das Urteil noch aussteht, sind wir der Meinung, dass das letztinstanzliche Urteil abzuwarten ist, bevor über diesen Absatz entschieden wird. Andernfalls geht der Kanton das Risiko ein, dass das Gesetz kaum in Kraft schon wieder geändert werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
Der Präsident

sig. Christian Scheuermeyer

Arbeitsgruppe Bau, Verkehr, Umwelt

sig. Dr. Jürg Liechti